

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Städte und Gemeinden in die Lage zu versetzen, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen Brennpunkten zu untersagen, um alkoholbedingten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum wirksamer als bisher entgegenzutreten zu können.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Ortschaftspolizeibehörden werden ermächtigt, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen Brennpunkten durch Polizeiverordnung zu verbieten. Gleiches gilt für das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese dazu bestimmt sind, öffentlich im Geltungsbereich der Verordnung konsumiert zu werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Ermächtigung zum Erlass von Alkoholkonsumverboten an Brennpunkten entstehen keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 1

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke

1. zu konsumieren oder
2. zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen,

wenn sich die Belastung dieser Flächen durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

07.06.2011

Hauk
und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, den Alkoholkonsum an örtlichen Brennpunkten zu verbieten. Dadurch kann alkoholbedingten Straftaten und Ordnungsstörungen an diesen Brennpunkten vor allem in den Abend- und Nachtstunden an Wochenenden oder vor Feiertagen wirksamer als bisher entgegengetreten werden.

In vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs haben sich im Bereich der Innenstädte auf öffentlichen Straßen und Plätzen sogenannte „Szenetreffs“ etabliert, die vor allem in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden oder vor Feiertagen eine Vielzahl von Personen zum gemeinsamen „Herumhängen“ anlocken. Auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind diese Treffs, bei denen in der Regel nicht unerhebliche Mengen Alkohol konsumiert werden, sehr beliebt. Mit zunehmendem Alkoholkonsum herrschen dort teilweise regelrechte Ausnahmezustände, die sich auch in einer höheren Gewaltdelinquenz niederschlagen. Alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie öffentliches Urinieren, Lärmbelästigungen, Verunreinigungen und Gefährdungen des Verkehrs durch zerschlagene Bierflaschen oder gar Straftaten (Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) sind die Folge. Dies war in der Vergangenheit Anlass für zahlreiche Kommunen, den Konsum alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit teils durch Polizeiverordnungen, teils durch Allgemeinverfügungen zeitlich und räumlich begrenzt zu verbieten.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 28. Juli 2009 (AZ.: 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08) im Rahmen zweier Normenkontrollverfahren entsprechende Bestimmungen in Polizeiverordnungen der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt. Das Gericht hat den für den Erlass der Regelungen erforderlichen Nachweis einer abstrakten Gefährlichkeit des öffentlichen Alkoholkonsums am sogenannten Bermuda-Dreieck in Freiburg als nicht erbracht angesehen. Bloße Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld seien durch die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt.

Allerdings erkennt der VGH ausdrücklich an, dass die sich häufenden Alkohol-exzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, dem auf verschiedenen Wegen begegnet werden müsse. Nach Auffassung des Gerichts könne daher auch im Bereich der Gefahrenvorsorge das Bedürfnis bestehen, zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter Freiheitsbeschränkungen anzuordnen. Dies setze aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen sei. Nur er sei befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen Brennpunkten Risiken vermindert werden sollen.

Danach muss also der Gesetzgeber tätig werden, wenn schon im Vorfeld dem Alkoholmissbrauch in städtischen Brennpunkten entgegengewirkt werden soll. Der Gesetzentwurf enthält diese Rechtsgrundlage.